

Wer stellt die Bescheinigung aus?

Die Bank darf, aufgrund rechtlicher Bestimmungen, Bescheinigungen nur von folgenden Stellen akzeptieren:

- Arbeitgeber
- Familienkassen
- Sozialleistungsträger
- Geeignete Personen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater)
- Geeignete Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen)

Freigabebeschluss des Amtsgerichtes

Falls die auf das Konto eingehenden Einnahmen den geschützten Freibetrag lt. Bescheinigung übersteigen, sollten Sie in jedem Fall einen individuellen Freigabebeschluss beim zuständigen Amtsgericht erwirken.

Schutz von Sozialleistungen und Kindergeld

Sozialleistungen sind seit 01.01.2012 nicht mehr besonders geschützt. Sie lassen sich nur noch durch das P-Konto schützen.

Nutzen Sie die Schuldnerberatung

Das P-Konto schützt Sie vor unberechtigten Pfändungen, löst aber in der Regel Ihre Schuldenproblematik nicht. Nutzen Sie daher unser Beratungsangebot, um eine Perspektive auf ein Leben ohne Schulden zu erhalten!

Wir helfen weiter

Als geeignete Stelle beraten wir Sie zum P-Konto und können Ihnen die ggf. benötigte Bescheinigung ausstellen.

Hierzu bitten wir Sie, einen Termin über unser Sekretariat zu vereinbaren und folgende Unterlagen mitzubringen:

- Kontoauszüge,
die Zahlungen und Zahlungseingänge belegen (Unterhaltszahlungen/Pflegegeld etc.).
- bei Unterhaltspflichten:
Unterhaltstitel
Heiratsurkunde
Geburtsurkunde o.ä.
- Personalausweis
- Bankkarte

Ansprechpartner:

Sekretariat:

Marion Santos **Tel. 05971 / 86943-30**

Stefan Beckmann **Tel. 05971 / 86943-31**

Miriam Kaiser-Wengler **Tel. 05971 / 86943-32**

Stefan van der Helm **Tel. 05971 / 86943-33**



Herausgegeben von
Caritasverband Rheine e. V.
Lingener Straße 11, 48429 Rheine
Postfach 1254, 48402 Rheine
Telefon (0 59 71) 8 62 - 0
Telefax (0 59 71) 8 62 - 3 85
E-Mail: info@caritas-rheine.de
Internet: www.caritas-rheine.de

Info

Schuldnerberatung



P(fändungsschutz)-Konto

(Stand: 01.07.2023)



caritas rheine

... weil es um Menschen geht.

Allgemeines zum P-Konto

Seit dem 01.10.2010 sind neue Regelungen zum Kontopfändungsschutz in Kraft getreten.

Damit hat jeder Kontoinhaber einen **Rechtsanspruch auf Umwandlung seines bestehenden Girokontos in ein P-Konto.**

Die Umwandlung muss persönlich oder durch den persönlichen Vertreter mit der kontoführenden Bank vereinbart werden.

Das P-Konto wird als Einzelkonto geführt. Gemeinsam geführte Konten (z. B. bei Eheleuten) können ebenfalls in getrennte P-Konten umgewandelt werden.

Das Führen von mehreren P-Konten ist nicht zulässig. Die SCHUFA wird über die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto informiert.

Funktion des P-Kontos

Grundfreibetrag

Grundsätzlich besteht auf dem P-Konto ein Grundfreibetrag in Höhe von derzeit **1.410,00 €** je Kalendermonat. Da die Nutzung des Pfändungsfreibetrags ein Guthaben auf dem Konto voraussetzt, ist es sinnvoll, das Konto im Plus zu führen.

Der Betrag in Höhe von 1.410,00 € ist, unabhängig von der Art der Einkünfte, vor dem Zugriff eines pfändenden Gläubigers geschützt. Die Bank kann neben der Auszahlung des Geldes, Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträge weiter ausführen.

Der Grundfreibetrag gilt automatisch und erfordert keine gesonderte Bescheinigung. Sie können das P-Konto mit dem Grundfreibetrag daher direkt bei Ihrer Bank einrichten

Erhöhung des Grundfreibetrages

Je nach der Lebenssituation des Kontoinhabers kann der Grundfreibetrag erhöht werden.

Dies ist vor allem dann möglich, wenn der Kontoinhaber anderen Personen Unterhalt gewährt, Kindergeld bezieht oder für diese Sozialleistungen entgegennimmt.

Es gelten dann die folgenden Erhöhungsbeträge:

Erhöhungsbetrag	Unterhaltsverpflichtungen für:
527,76 €	1. Person
je 294,02 €	2. bis max. 5. Person

Darüber hinaus können

- Kindergeld
- andere Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag) oder
- einmalige Sozialleistungen
- (Kosten für Klassenfahrten, Erstausrüstung etc.)
- Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (z. B. Pflegegeld, Blindengeld etc.)
- Einmalige Sozialleistungen
- Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften
- Nachzahlung laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlbetrag – Einmalbetrag
- Geldleistungen der Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"

die auf das gepfändete P-Konto überwiesen werden, pfändungsfrei gestellt werden.

Bescheinigung

Um die Erhöhung des Grundfreibetrages in Anspruch zu nehmen, muss der Kontoinhaber seiner Bank die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, durch eine entsprechende Bescheinigung **oder** durch einen Freigabebeschluss des Amtsgerichts nachweisen.